PREE

RUND UMS HAUS

ERDBAU

Pree „Rund ums Haus“ GmbH
Preisliste 26.10.2026
gültig bis zur Neuveröffentlichung
(Preise + 20% MwSt + Treibstoffzuschläge siehe Seite 3)

Baugeräte	**Nettopreis pro Einheit**
26t Kettenbagger	a.A.
16t Kettenbagger inkl. Löffelpaket und Böschungslöffel	115,00 €
6,5t Kettenbagger inkl. Powertilt/30er-/60er- und Böschungslöffel	102,00 €
Hydraulikhammer (für 6,5t)	50,00 €
Sortiergreifer (für 6,5t)	45,00 €
Reißzahn (für 6,5t)	45,00 €
5t Teleskoplader ink. Palettengabel oder Erdschaufel (6m Hubhöhe, 2,5t Hubleistung	96,00 €
Hydraulische Mischerschaufel 0,5m³ 500 Liter Volumen zum Mischen von Beton oder Substratgemisc	55,00 €
2t Minibagger	83,00 €
Hydraulikhammer (für 2t)	35,00 €
Erdbohrer D35 und D25 (für 2t-Minibagger)	35,00 €
1t Minibagger	73,00 €
2t Dumper	69,00 €
1t Dumper	65,00 €
Baustellenkompressor	60,00 €
Luftentfeuchter & Schlauchöler	a.A.
Bohrhammer/Keillochhammer 5,5kg	a.A.
Pickhammer 8kg	a.A.
Abbruchhammer 28kg	a.A.
Bohrhammer 11kg mit Bohrgestänge in div. Größen bis 2m Tiefe	a.A.
Steinvergrabefräse	90,00 €
Zugmaschine inkl. Gesteinskipper 15,5 to NL	112,00 €
470kg Rüttelplatte	60,00 €
70 kg Rüttelplatte	55,00 €
70kg Stampfer (Weber)	55,00 €
70kg Stampfer (Ammann)	55,00 €
Bauzaunelemente	je Woche a.A.

Pree "Rund ums Haus" GmbH
Schmiedgrub 7
4113 St. Martin im Mühlkreis
Österreich

Tel.: +4367763980966
E-Mail: martin@pree-ruh.at

Landesgericht Linz
HR-Nr.: FN 485596m
USt.-ID: ATU72977059
Geschäftsführung: Mag. Martin Pree

Raiffeisenbank Region Sierning-Enns
Konto: 3353935
BLZ: 34560
IBAN: AT66 3456 0000 0335 3935

Personalstundensätze	Nettopreis pro Einheit
NORMALSTUNDENSÄTZE Werktags von 06:00 bis 18:00 Uhr	
Bauleiter	105,00 €
Techniker	89,00 €
Polier	79,00 €
Facharbeiter	58,00 €
Maschinist/Kraftfahrer	65,00 €

ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE

Montag bis Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr 20%/h
Montag bis Freitag von 20:00 bis 05:00 Uhr 40%/h
Samstag von 05:00 bis 15:00 Uhr 15%/h
Samstag von 15:00 bis Montag 06:00 Uhr u. Feiertage 50%/h

Energiekostenzuschlag

Werte Geschäftspartner,

die aktuelle geopolitische Lage hat bekanntlich zu erheblichen Verwerfungen an den Energiemärkten (insbesondere bei Treibstoff, Ad Blue und Schmiermittel) geführt. Bei Kalkulation unserer Preise im Februar 2026 war der Krieg in Nahost und die daraus resultierenden Verwerfungen noch nicht vorhersehbar. Kalkuliert wurde damals mit einem Dieselpreis von € 1,52 pro Liter (siehe Verweis in den Preislisten).

In den letzten Monaten, als bereits einige unserer Lieferanten den Energiekostenzuschuss eingeführt haben, warteten wir noch zu und hofften auf eine kurzfristige Stabilisierung, um selbst keinen Energiekostenzuschuss einführen zu müssen. Die Stabilisierung erfolgte leider nicht und ist auch heute noch nicht absehbar, wir die Pree Rund ums Haus GmbH führen daher ebenfalls mit Wirkung ab 01.04.2026 einen monatlich angepassten und transparenten Zuschlag in folgender Höhe ein.

Als Preisbarometer dient der Treibstoffmonitor des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Energie ab 07.01.2026 und ist unter dem folgenden Link abrufbar:

https://www.bmwet.gv.at/Themen/Energie/kosten.html#aktuellepreise

Dieselpreis (€/l) lt. bmwet.gv.at	1,60-1,699	1,70-1,799	1,80-1,899	1,90-1,999	2,00-2,099	je weitere € 0,10 / l
Aufschlag	3,0 %	5,0 %	7,0 %	9,0 %	11,0 %	+ 2,0 %

Wir hoffen auf eine Stabilisierung der Preise auf dem Niveau von Februar 2026, dies wird uns den Entfall des Energiekostenzuschusses wieder erlauben.

Allgemeiner Teil

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen Preislisten und ist gültig von 07.01.2026 bis auf Widerruf. Alle angeführten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen: 7 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug bzw. nach Vereinbarung. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AGB - Stand 12/2025

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) der Pree „Rund ums Haus“ GmbH (im Folgenden kurz „Pree RuH“ genannt) sind gültig, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde. Pree RuH ist berechtigt, den erteilten Auftrag selbst durchzuführen oder durch einen dazu berechtigten Dritten durchführen zu lassen. Die gegenständlichen AGB gelten auch im Fall der Auftragsdurchführung durch einen von Pree RuH beauftragten Dritten. Der Auftraggeber akzeptiert durch seine Bestellung diese AGB vollinhaltlich. Andere Geschäftsbedingungen, insbesondere solche des Auftraggebers selbst, haben für die Auftragsdurchführung keine Gültigkeit und sind gegenstandslos, auch wenn Pree RuH diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Nebenabreden, Abänderungen oder Zusatzvereinbarungen, in welcher Form auch immer, haben nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form abgeschlossen und von Pree RuH firmenmäßig unterfertigt wurden. Sämtliche in den AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach der österreichischen Gesetzgebung in der jeweils geltenden Fassung. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt. Die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechtes wird ausdrücklich vereinbart. Für ev. sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird ausschließlich der Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in Linz vereinbart.

PREISE:

Aufgrund der festgelegten Zahlungskonditionen sind Rechnungen zahlbar jeweils ab Rechnungslegung innerhalb von 7 Tagen. Etwaige Skontovereinbarungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung vor Angebotslegung. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist Pree RuH GmbHberechtigt, Verzugs- und Zinseszinsen gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes sowie angefallene Mahn- und Inkassospesen in Rechnung zu stellen. Außergerichtliche Einmahnungen und die Geltendmachung entstandener Kosten sowie ein allfälliger vorprozessualer Aufwand werden dem Auftraggeber ebenfalls in Rechnung gestellt.

Sämtliche Angebote sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – freibleibend und als unverbindliche Kostenvoranschläge zu verstehen. Sofern kein Pauschalpreis vereinbart wurde, erfolgen Angaben zu Materialmengen und Lohnstunden ohne Gewähr und unterliegen möglichen Veränderungen. Der Kostenvoranschlag basiert auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung zur Verfügung stehenden Planunterlagen.

Die Preise gelten, sofern kein Pauschalpreis ausdrücklich vereinbart wurde, im Sinne der ÖNORM A 2060 als veränderlich. Ein von Pree RuH GmbH erstellter Kostenvoranschlag hebt alle vorangegangenen Kostenvoranschläge mit gleichen Materialien und Leistungen auf. Die Angebots- und Preisgültigkeit beträgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, zwei Monate ab Angebotsdatum.

Sämtliche in den AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach der österreichischen Gesetzgebung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

ANGEBOTE:

Der AN ist an seine Angebote grundsätzlich, falls nicht anders schriftlich vereinbart, 10 Tage gebunden. Der AN ist nicht verpflichtet Teilbeauftragungen zu akzeptieren. Im Leistungsverzeichnis (LV) angeführte Produkte und Materialien berechtigen den AN zur Ausführung gleichwertiger Produkte und Materialien. Der Nachweis über die Gleichwertigkeit wird vom AN auf Verlangen geführt. Gelegte Zusatzangebote gelten als vom AG (oder dessen Vertreter) angenommen, wenn dieser (oder sein Vertreter) die Ausführung der angebotenen Zusatzleistungen durch den AN widerstandslos hinnimmt. Sämtliche Angebote / Grobkostenschätzungen sind generell freibleibend. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde, gelten die Preise des AN freibleibend und handelt es sich bei den Angeboten des AN um unverbindliche Kostenvoranschläge. Die im Angebot oder Kostenvoranschlag des AN enthaltenen Preise basieren auf den Angaben des AG zur Auftragsdurchführung, insbesondere hinsichtlich der Termine, der Bodenverhältnisse, der Bausubstanz *(*Abbrucharbeiten*)* etc. Sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist der AN nicht verpflichtet, eigene Erkundigungen (Boden- u. Abbruchgutachten, Schad- und Störstoff-erkundungen, etc.) einzuholen. Sollten sich die Angaben des AG im Zuge der Auftragsausführung als unrichtig und/oder unvollständig erweisen, gelten hinsichtlich Preisänderungen, Bauzeit und Mehrkosten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110. Mehrkosten für Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in den Preisen des AN nicht enthalten und daher vom AG gesondert zu vergüten. Bei Auftragserteilung werden zwischen AG und AN einvernehmlich die Detailtermine festgelegt. Bei bauseitigen Unterbrechungen, Behinderungen und wesentlichen Verschiebungen der Beginntermine können nicht lineare Verschiebungen der Termine entstehen. Ereignisse höherer Gewalt, welche dem AN die Lieferungen oder Leistungen erschweren oder nur unter Verlust möglich machen, berechtigen den AN, die übertragenen Lieferungen oder Leistungen für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass dem AG ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Verspätung zusteht. Alle zusätzlich zum Angebot erbrachten Leistungen werden nach den aktuell gültigen Regiestundenpreissätzen abgerechnet.

EIGENTUMSVORBEHALT:

Angelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG im Eigentum des AN. Werden die Materialien verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, wird die Pree RuH Miteigentümerin an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

BAUGRUNDRISIKO:

Das Baugrundrisiko liegt beim AG. Bei Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebener Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung des AN beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren. Grundlage der Angebote sollte nicht anders im Angebot angegeben sein ist Bodenklasse 3-5 lt. Önorm B2205. Nicht sichtbare oder nicht gekennzeichnete Infrastrukturleitungen (z.B.: Strom, Gas, Wasser, Kanal oder Entwässerungsleitungen) oder andere nicht gekennzeichnete Bauwerke (z.B.: Fundamente) fallen in die Verantwortung des AG und die daraus resultierenden Mehrkosten fallen in die Sphäre des AG.

Schutz von Bäumen und sonstigen Gehölzen

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten schriftlich auf sämtliche Bäume, Sträucher und sonstigen Gehölze hinzuweisen, die erhalten oder besonders geschützt werden sollen. Dies gilt insbesondere für nicht eindeutig erkennbare Wurzelbereiche, behördlich geschützte Bäume sowie für Bäume, deren Standsicherheit oder Gesundheitszustand bereits beeinträchtigt ist.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, umfasst der Auftrag keine baumpflegerische Begutachtung, Untersuchung des Wurzelverlaufs, Beurteilung der Standsicherheit oder Planung besonderer Baumschutzmaßnahmen. Erforderliche Gutachten, Genehmigungen und Vorgaben eines Baumsachverständigen sind vom Auftraggeber rechtzeitig vor Arbeitsbeginn bereitzustellen.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Erd-, Grabungs-, Abbruch-, Verdichtungs-, Transport- und Planierarbeiten im Nahbereich von Bäumen insbesondere zu Verletzungen oder Verlust von Wurzeln, Bodenverdichtungen, Veränderungen des Wasser- und Lufthaushalts, Setzungen sowie zu einer erst später erkennbaren Beeinträchtigung der Vitalität oder Standsicherheit führen können.

Für Schäden an Bäumen oder sonstigen Gehölzen, die

a) aufgrund nicht bekannt gegebener oder nicht erkennbarer Wurzelverläufe, Vorschädigungen oder Schutzanforderungen entstehen,

b) trotz fachgerechter und vertragsgemäßer Durchführung der beauftragten Arbeiten technisch unvermeidbar sind,

c) auf vom Auftraggeber angeordnete Arbeiten innerhalb eines erkennbaren oder bekannt gegebenen Wurzel- oder Schutzbereichs zurückzuführen sind oder

d) als mittelbare oder zeitlich verzögerte Folge einer unvermeidbaren Beeinträchtigung des Wurzelraums auftreten,

haftet der Auftragnehmer nicht.

Erkennt der Auftragnehmer während der Durchführung eine erhebliche Gefährdung eines zu erhaltenden Baumes, ist er berechtigt, die Arbeiten im betroffenen Bereich bis zur Entscheidung des Auftraggebers oder bis zur Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen einzustellen. Die dadurch entstehenden Stillstands-, Sicherungs- und Zusatzkosten trägt der Auftraggeber. Eine Haftung und Folgehaftung von Schäden dritten gegenüber für vom AG beauftragte Baggerarbeiten im Nahbereich von Gehölzen wird ausgeschlossen.

BAUSTELLENEINRICHTUNG:

Die Baustelleneinrichtung und –räumung ist, sofern nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis etwas anderes festgehalten wird, für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender Platz ist vom AG kostenlos zur Verfügung zu stellen.

HAFTUNG und GEWÄHRLEISTUNG:

Ist ein Mangel auf eine besondere Weisung des AG, auf die von ihm beigestellten Ausführungsunterlagen oder auf das von ihm bzw. von Dritten beigestellte Material zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieser Mängel befreit. Veränderungen und Beschädigungen von Bauwerken oder Teilen davon, auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch Arbeiten des AN, gehen nicht zu dessen Lasten. Der AN haftet generell nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit. Ev. auftretende Lärm- und Staubbelastungen gehen nicht zu Lasten des AN.

Bei der Ausführung von Bohr-, Spreng-, Stemm-, Aushub- und Verdichtungsarbeiten, Aufstockungen, Unterfangungen und Zubauten kommt es zu Erschütterungen, Schwingungen sowie Last- und Spannungsumlagerungen, welche auf die Bestandbauteile und Bestandsgebäude übertragen werden. Dabei entstehende Rissbildungen sind nicht vermeidbar, obwohl die Arbeiten dem Stand der Technik entsprechend

sorgfältig ausgeführt werden. Mit der Beauftragung erklärt der Auftraggeber, den Auftragnehmer aus diesem Titel nicht in Anspruch zu nehmen.

KOORDINATION

Verzögern sich die Ausführung der Leistungen oder vereinbarte Termine aus Gründen, die der Sphäre des Auftraggebers (AG) zuzurechnen sind, so verlängern sich sämtliche Ausführungs-, Liefer- und Fertigstellungsfristen angemessen. Der Auftragnehmer (AN) gerät dadurch nicht in Verzug.

Als vom AG verursachte Verzögerungen gelten, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:

• verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Übergabe von Unterlagen, Plänen, Genehmigungen oder Freigaben;
• nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Unterbrechungen des Leistungsumfanges;
• nicht rechtzeitige Bereitstellung der Baustelle, von Zufahrten, Lagerflächen, Baustrom, Bauwasser oder sonstiger Mitwirkungspflichten;
• Koordinationsmängel mit anderen Auftragnehmern oder Gewerken;
• Annahmeverzug, Behinderungen oder Unterlassungen des AG oder von ihm beauftragter Dritter.

Alle dem AN infolge solcher Verzögerungen entstehenden Mehrkosten, insbesondere Stillstands-, Vorhalte-, Umsetz-, Personal- und Gerätekosten, sind vom AG zu ersetzen.
Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des AN bleiben unberührt.

BILDAUFNAHMEN

Der AN ist berechtigt Bilder der erfolgten Leistungen aufzunehmen und ist berechtigt diese in seinem Sinne als Werbung einzusetzen. Die Bildrechte der Aufnahmen stehen alleinig dem AN zu.

III. BAUSEITIGE LEISTUNGEN

Die in Punkt 6.2.3 der ÖNORM B 2110 enthaltenen Leistungen sowie die nachstehenden Leistungen sind im Angebot des Auftragnehmers (AN) und in dessen Preisen nicht enthalten und daher vom Auftraggeber (AG) rechtzeitig, vollständig und für den AN kostenlos zu erbringen:

• sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen (Ausführungspläne, Detailpläne, Bescheide etc.). Der AG haftet allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen. Ausführungstermine beginnen erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen;
• Baustellenabsicherung, Pölzungen, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, Gerüstungen, Unterstellungen, Baugrubensicherungen u. ä.;
• behördliche Ansuchen, Verkehrsverhandlungen u. dgl.;
• allenfalls erforderliche Trennschnitte in Beton- bzw. Mauerwerk sowie sonstige Schneidearbeiten (Rohre, Asphalt, Stahl etc.);
• sämtliche Projektierungsarbeiten und statische Berechnungen;
• Beteiligung an Allgemeinkosten;
• Errichtung und Instandhaltung aller für eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung notwendigen Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle; der AN ist berechtigt, erforderlichenfalls auf der Baustelle befindliche Gerätschaften und Maschinen (z. B. Turmdrehkran) kostenlos mitzubenutzen;
• kostenlose Bereitstellung eines ausreichend großen, trockenen, hochwassersicheren, ebenen und befahrbaren Einrichtungs- und Lagerplatzes für sämtliche Fahrzeuge, Materialien, Geräte und Maschinen des AN;
• Reinigung (Straßen, Gehwege, Plätze etc.) sowie Wiederherstellung (Rekultivierung) von Arbeitsflächen sowie Zu- und Abfahrtswegen, sofern nicht ausdrücklich im Angebot enthalten;
• sofern vertraglich keine andere Regelung getroffen wurde, die Bereitstellung von Baustrom, Bauwasser etc. durch den AG;
• Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung und/oder Bewuchs gegen Beschädigung und Verschmutzung;
• allenfalls erforderliche oder angezeigte Maßnahmen der Beweissicherung und/oder Kontrolle von Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich der Baustelle;
• Bekanntgabe und Ersichtlichmachung sämtlicher vom Bauvorhaben betroffener Grenz- und Fixpunkte;
• Erkundung, Bekanntgabe (einschließlich Lageplänen), Absicherung sowie – falls erforderlich – Umlegung und/oder Entfernung ober- und unterirdischer Leitungen, Kanäle oder sonstiger Baulichkeiten. Erfolgt seitens des AG keine ordnungsgemäße Bekanntgabe oder Ersichtlichmachung, übernimmt der AN für allfällige Schäden an Leitungsträgern im Zuge der Erd- und Abbrucharbeiten keine Haftung. Querungen bzw. Parallelführungen sind vom AG vor Arbeitsbeginn freizulegen bzw. ersichtlich zu machen. Sämtliche Koordinierungsmaßnahmen für Abschluss oder Umlegung der jeweiligen Leitungsträger obliegen dem AG.

REGIELEISTUNGEN

Regieleistungen sind im Allgemeinen täglich am Ende der Arbeitszeit, spätestens jedoch eine Woche nach Durchführung der Leistungen durch den AG auf der Baustelle mit seiner Unterschrift oder der Unterschrift eines Stellvertreters zu bestätigen.
Kommt der AG seiner Verpflichtung nicht nach, so gelten die nachweislich erbrachten Leistungen als anerkannt. Als Nachweise werden im Allgemeinen die Lieferscheine, aber auch Fotos, SMS-Nachrichten, etc. herangezogen und mit den Regiepreisen der aktuellen Baugeräteliste der Firma Pree RuH GmbH bzw. nach den vereinbarten Stundensätzen abgerechnet.

Die REGIE-Stundenpreise werden je angefangener Stunde berechnet. Regie Arbeiten sind bei mehrtägigem Einsatz vom AG so zu gestalten das eine Mindestauslastung von 5h pro Tag garantiert wird oder die resultierenden Zeitaufwände/Fahrleistungen gesondert abgegolten werden. Bei Minderauslastung wird ein Rüstzeitenzuschlag pro gestellte Arbeitskraft verrechnet.

Die im Angebot bzw. Auftragsschreiben vereinbarten Preise und Konditionen gelten ausschließlich bei vollständiger Abnahme sämtlicher angebotener Leistungen und Materialien durch den AG. Als wesentliche Hauptkomponenten der Preisgestaltung gelten insbesondere: Bewehrung, Beton, Ziegel, Mörtel, Fertigbetonelemente, Abdichtungen, Automaten- und Perimeterdämmungen sowie PVC- und Schachtmaterial.

Werden nach Auftragsvergabe einzelne dieser Materialien ganz oder teilweise bauseits beigestellt, entfällt die Grundlage der vereinbarten Preise und Konditionen. In diesem Fall ist der AN ausdrücklich berechtigt, die Preise und/oder Konditionen entsprechend den geänderten wirtschaftlichen und logistischen Rahmenbedingungen anzupassen bzw. neu zu kalkulieren.
Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)
Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten: Der Bauherr hat gemäß diesem Gesetz verantwortliche Personen wie Projektleiter, Planungs- u. Baustellenkoordinator für das Gesamtbauvorhaben zu bestellen, wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend mehrere Arbeitgeber tätig werden. Der Bauherr hat gemäß diesem Gesetz dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze der Gefahrenverhütung laut § 7 Arbeitnehmerschutzgesetz berücksichtigt werden.
Diesbezügliche Basisinformationen finden Sie im Internet unter www.arbeitsinspektion.gv.at (Broschüre Bauarbeitenkoordination für Bauherrn)

IV. ABRECHNUNG

- Zahlungsbedingungen lt. Vereinbarung
- Die Abrechnung erfolgt lt. Zahlungsplan (wird im Zuge der Auftragsbestätigung festgelegt).
- Die Abrechnung beauftragter Arbeiten erfolgt, so nicht ein Pauschalpreis vereinbart worden ist, nach tatsächlichem Aufwand, bzw. laut Ö-Norm.
- Im Angebot nicht enthalten sind alle nicht explizit im Angebot schriftlich ausgewiesenen Arbeiten.

Alle über den Kostenvoranschlag hinausgehenden Leistungen werden gemäß den derzeit gültigen Materialpreisen und Stunden-/Leistungssätzen abgerechnet.

- Die im Angebot angeführten Leihgeräte/Leihmaterial sind für einen einmaligen Einsatz mit einer Leihdauer von 4 Wochen kalkuliert. Bei einer längeren Mietdauer erfolgt die Abrechnung lt. Leihgeräteliste nach Aufwand. Wir bitten um sorgfältigen Umgang unserer Leihgeräte. Bei Beschädigung oder Nichtreinigung der Geräte werden Ihnen die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass das Leihmaterial und die Materialretourware so gestapelt werden, dass diese bei Abtransport durch den Kran auf den LKW geladen werden kann.

- Wenn nichts anderes vereinbart wird, so sind auch Mannschaftscontainer sowie Sanitäreinrichtungen ebenfalls beizustellen.
- Falls die Polierplanung nicht im Angebot enthalten ist, wird diese nach tatsächlichem Aufwand der Bautechniker verrechnet.
- Sollten Ausstecken des Baugrundes bzw. eventuelle Höhenvermarkungen und Positionspunkte, nicht im Angebot enthalten sein, wird die Technikerleistungen nach Aufwand verrechnet.
- Die Bewehrung wurde vorerst mit einem durchschnittlichen Bewehrungsgrad angenommen, die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand nach Vorliegen der Statik.
- Sollte eine Preiserhöhung für Roh- und Dämmstoffe seitens der Industrie erfolgen, sind wir gezwungen diese Preiserhöhung an Sie weiterzuleiten.
- Bei den Kanälen wurden im Angebot lediglich Annahmen getroffen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand! Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist, falls nichts anderes angegeben wurde, nicht im Angebot berücksichtigt.

V. INFORMATIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DER EU-DSGVO.

EU-Datenschutzgrundverordnung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende Datenkategorien fallen: Bilder, Kontaktdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Bonitätsdaten, Bestelldaten, Entgeltdaten etc. Sie haben uns Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung zu folgenden Zwecken: Bearbeitung des von Ihnen erteilten Auftrages, Erstellung von Angeboten/Kostenschätzungen, Bildaufnahmen und Ereignissen sowie Kostenschätzungen, Information über unsere Produkte etc.. Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten. Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir keine Auftragsbearbeitung durchführen bzw. den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen. Wir speichern Ihre Daten für die Dauer der Fortführung unseres Unternehmens. Für diese Datenverarbeitung ziehen wir Auftragsverarbeiter heran.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:
Pree RuH GmbH, Schmiedgrub 7, 4113 St. Martin i.M.
martin@pree-ruh.at | Tel.: 067763980966

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen ist das zuständige Landesgericht in 4020 Linz.
Soweit Bedingungen der oben aufgeführten Liefer- und Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, sind die übrigen Bedingungen weiterhin wirksam.
Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Bei Unstimmigkeiten bezogen auf die Datenverwendung ist die österreichische Datenschutzbehörde zuständig.

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG-E-Mail-Rechnung-Versand Pree “RuH“ GmbH

Mit ihrer Zustimmung können wir Ihnen unsere Rechnungen und Lieferscheine ab sofort elektronisch per E-Mail (PDF) senden.

Empfänger E-Mailadresse in Blockbuchstaben: _____

Vorname: _____

Nachname: _____

Rechnungsadresse: _____ Nummer: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Ich möchte die Rechnung elektronisch per E-Mail an die oben genannte Adresse zugestellt bekommen.

☐ Ja ☐ Nein

Datum, Ort: _____ Unterschrift: _____